

Sitzung vom 16. Juni 2010

884. Anfrage (Landesmuseumvorlage wie weiter?)

Die Kantonsrätinnen Sabine Ziegler, Zürich, und Hedi Strahm, Winterthur, haben am 29. März 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesgerichtsurteil vom 3. März 2010 zur Stimmrechtsbeschwerde C. G. aus Zürich, zeigt deutlich auf, dass der Kantonsratsbeschluss vom 22. Juni 2009 nicht rechtskräftig ist. Der Beschluss über die 20 Mio. Franken des Lotteriefonds zugunsten des Projekts Erweiterungsbau Landesmuseum muss dem fakultativen Referendum unterstellt werden. So haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das letzte Wort.

Unter Berücksichtigung der neuen Ausgangslage stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat bei der heiklen juristischen Frage der Co-Finanzierung eines Bundesprojekts kein unabhängiges Gutachten erstellen lassen?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die offenen Punkte im CRG zu den Fondsbeiträgen zu beheben?
3. Ist der Regierungsrat gewillt, bei zukünftigen Grossprojekten das fakultative Referendum zuzulassen?
4. Wann und in welcher Form beabsichtigt der Regierungsrat eine neue Vorlage dem Kantonsrat zu unterbreiten?
5. Werden bei nochmaligen Beratungen auch bauliche Aspekte berücksichtigt?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sabine Ziegler, Zürich, und Hedi Strahm, Winterthur,
wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bis anhin war es gängige und unbestrittene Praxis, dem Lotteriefonds
auch Beiträge zur Co-Finanzierung von Projekten Dritter zu entnehmen.
Als Beispiele können genannt werden:

- Vorlage 3552, Beitrag von 1,7 Mio. Franken an die Jubiläumsfeierlichkeiten 150 Jahre schweizerischer Bundesstaat 1998;
- Vorlage 3685: Beitrag von 8,65 Mio. Franken an die EXPO.02.
- Vorlage 3800, Beitrag von 10 Mio. Franken an die Sanierung des Kunsthauses Zürich;
- Vorlage 4373, Beitrag von 3,5 Mio. Franken an den «Naturpark Zürich».

Indessen war es nicht die Frage der Zulässigkeit der Co-Finanzierung von Vorhaben des Bundes aus Fondsmitteln, die zur Beschwerde ans Bundesgericht und letztlich zur Aufhebung des Beschlusses des Kantonsrates vom 22. Juni 2009 geführt hatte; ein Gutachten über diesen Themenbereich wäre im vorliegenden Zusammenhang somit ohne Nutzen gewesen. Vielmehr ging es um die Frage, ob Beschlüsse des Kantonsrates über die Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind, wenn die in Art. 33 Abs. 1 lit. d KV festgelegten Grenzen des fakultativen (Finanz-)Referendums überschritten sind. Soweit ersichtlich, hatte das Bundesgericht vor seinem Urteil vom 3. März 2010 (1C_493/2009) noch nie Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äussern. In der früheren Literatur überwog die Meinung, dass Beschlüsse betreffend die Verwendung von Mitteln eines Lotteriefonds nicht dem Finanzreferendum zu unterstellen sind. Erst in jüngerer Zeit wurden Stimmen laut, die auch hier eine stärkere Mitwirkungsmöglichkeit der Stimmberechtigten forderten. Vor Inkrafttreten des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG; LS 611) bestimmte das kantonale Recht ausdrücklich, dass über die Verwendung der Fondsmittel abschliessend der Regierungsrat oder der Kantonsrat zu entscheiden hatte (vgl. § 45 Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 [ZG IV, 193] sowie Ziff. I des Beschlusses des Kantonsrates über die Neuregelung der Finanzkompetenzen zwischen Kantonsrat und Regierungsrat bezüglich des Fonds für gemeinnützige Zwecke vom 2. Dezember 1991 [OS 51, 886]). Mit dem CRG sollte an dieser Rechts-

lage nichts geändert werden; die Weisung des Regierungsrates zum CRG (Vorlage 4148) hält dies unmissverständlich fest, und auch in den Beratungen des Kantonsrates blieb diese Absicht unbestritten. Demzufolge bestand für den Regierungsrat kein Anlass, im vorliegenden Fall vertiefte Abklärungen vorzunehmen oder gar ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben.

Zu Frage 2:

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2010 ausgeführt, dass es sich bei Ausgaben zulasten des Lotteriefonds, bei deren Verwendung ein erheblicher Ermessensspielraum besteht, um neue Ausgaben im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. d KV handelt. Solche Ausgaben unterstehen damit dem fakultativen Referendum, wenn die entsprechenden Grenzwerte erreicht sind. Das Bundesgericht weist beiläufig aber auch darauf hin, dass solche Ausgaben dem fakultativen Referendum entzogen werden können, wenn dafür eine klare gesetzliche Grundlage besteht. Es bedarf weiterer rechtlicher Abklärungen, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist. Erst dann wird der Regierungsrat die (politische) Fragen entscheiden, ob er dem Kantonsrat eine Änderung des CRG beantragen soll.

Zu Frage 3:

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils sind Beschlüsse des Kantonsrates über die Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds zukünftig zwingend dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wenn es sich um einmalige Ausgaben über 6 Mio. Franken oder um wiederkehrende Ausgaben über Fr. 600 000 pro Jahr handelt. Somit besteht kein Spielraum, solche Beschlüsse dem fakultativen Referendum zu unterstellen oder darauf zu verzichten.

Zu Fragen 4 und 5:

Das Bundesgericht hat die Sache an den Kantonsrat zurückgewiesen. Es war somit Sache des Kantonsrates, über das weitere Vorgehen zu befinden, und bedurfte keiner neuen Vorlage des Regierungsrates. Gestützt auf den geänderten Antrag seiner Finanzkommission hat der Kantonsrat das Geschäft an seiner Sitzung vom 19. April 2010 nochmals behandelt und der Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds mit grossem Mehr zugestimmt (Vorlage 4574b). Der entsprechende Kantonsratsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 23. April 2010 unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi